

Spezialkonzept



Solarthermie

(A) Zeichnungsvoraussetzungen	
Alter der Anlagen	Anlagenalter bis zu 7 Jahren bei Vertragsabschluss
Art der Anlagen	Serienmodelle mit serienmäßig hergestellten Ersatzteilen (keine Prototypen) Regelmäßige Wartung gemäß Herstellervorschriften
Installationsort	Dach- und Fassadenanlagen Gebäude der BAK I bis II Bodenanlagen Objektsicherungen gemäß BV 11
Montage	Installation nach anerkannten Regeln der Technik (Einhaltung geltender DIN-Vorschriften) Abnahme durch einen Fachbetrieb ist erforderlich

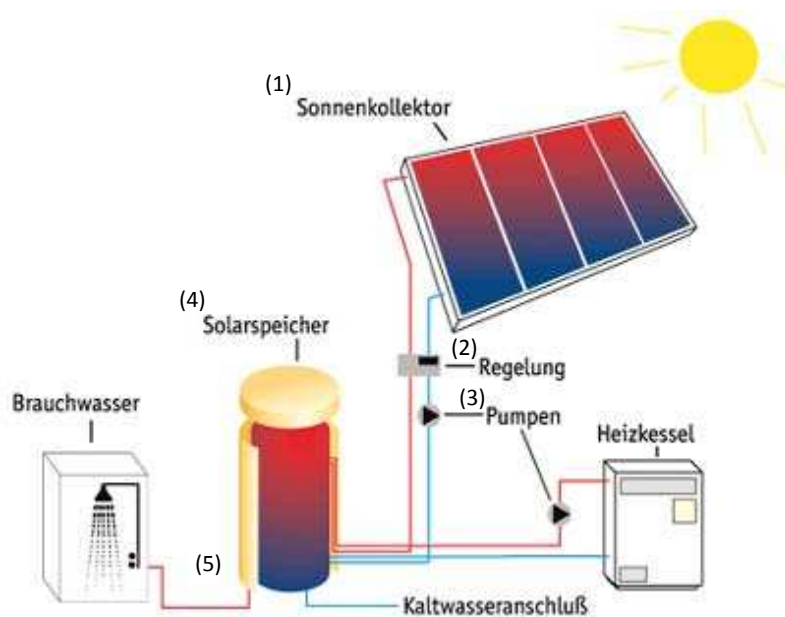
(B) Vertragsgrundlagen																																							
Bedingungswerk	ABE 2008 – aktuelle Fassung –																																						
Klauseln	TK 7211 Hersteller und Lieferanten TK 1825 Makler TK 1236 Innere Unruhen (Höchstentschädigung 100.000,-- EUR)																																						
Besondere Vereinbarungen*	<table border="0"> <tr> <td>Aufräumungs-/ Entsorgungskosten</td> <td>10.000,-- EUR a. E. R.¹</td> </tr> <tr> <td>Bewegungs- und Schutzkosten</td> <td>10.000,-- EUR a. E. R.¹</td> </tr> <tr> <td>Dekontaminations-/ Entsorgungskosten Erdreich</td> <td>10.000,-- EUR a. E. R.¹</td> </tr> <tr> <td>Erd-, Pflaster-, Maurer-, Stemmarbeiten</td> <td>10.000,-- EUR a. E. R.¹</td> </tr> <tr> <td>Feuerlöschkosten</td> <td>10.000,-- EUR a. E. R.¹</td> </tr> <tr> <td>Kosten für Gerüst, Bergungsarbeiten,</td> <td>10.000,-- EUR a. E. R.¹</td> </tr> <tr> <td>Luftfrachtkosten</td> <td>10.000,-- EUR a. E. R.¹</td> </tr> <tr> <td>Schadensuchkosten</td> <td>5.000,-- EUR a. E. R.¹</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Schadenminderungskosten</td> <td>5.000,-- EUR a. E. R.¹</td> </tr> <tr> <td>Wiederherstellung von Daten</td> <td>5.000,-- EUR a. E. R.¹</td> </tr> <tr> <td>Bereitstellung eines Provisoriums</td> <td>10.000,-- EUR a. E. R.</td> </tr> <tr> <td>Bruch der transparenten Moduloberfläche</td> <td>inklusive</td> </tr> <tr> <td>Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden</td> <td>10.000,-- EUR</td> </tr> <tr> <td>Deckungsbeginn ab Übergabeprotokoll/Einspeisung</td> <td>inklusive</td> </tr> <tr> <td>Erdbeben bis 25% der VS</td> <td>max. 100.000 EUR,--</td> </tr> <tr> <td>Mehrkosten durch Technologiefortschritt</td> <td>25% der VS</td> </tr> <tr> <td>Regressverzicht (gem. Klausel 1820)</td> <td>Inklusive</td> </tr> <tr> <td>Sofortiger Reparaturbeginn bei Schäden bis</td> <td>10.000,-- EUR</td> </tr> <tr> <td>Vorsorgeversicherung, (max. 150.000,-- EUR)</td> <td>50%</td> </tr> </table>	Aufräumungs-/ Entsorgungskosten	10.000,-- EUR a. E. R. ¹	Bewegungs- und Schutzkosten	10.000,-- EUR a. E. R. ¹	Dekontaminations-/ Entsorgungskosten Erdreich	10.000,-- EUR a. E. R. ¹	Erd-, Pflaster-, Maurer-, Stemmarbeiten	10.000,-- EUR a. E. R. ¹	Feuerlöschkosten	10.000,-- EUR a. E. R. ¹	Kosten für Gerüst, Bergungsarbeiten,	10.000,-- EUR a. E. R. ¹	Luftfrachtkosten	10.000,-- EUR a. E. R. ¹	Schadensuchkosten	5.000,-- EUR a. E. R. ¹	Sonstige Schadenminderungskosten	5.000,-- EUR a. E. R. ¹	Wiederherstellung von Daten	5.000,-- EUR a. E. R. ¹	Bereitstellung eines Provisoriums	10.000,-- EUR a. E. R.	Bruch der transparenten Moduloberfläche	inklusive	Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden	10.000,-- EUR	Deckungsbeginn ab Übergabeprotokoll/Einspeisung	inklusive	Erdbeben bis 25% der VS	max. 100.000 EUR,--	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	25% der VS	Regressverzicht (gem. Klausel 1820)	Inklusive	Sofortiger Reparaturbeginn bei Schäden bis	10.000,-- EUR	Vorsorgeversicherung, (max. 150.000,-- EUR)	50%
Aufräumungs-/ Entsorgungskosten	10.000,-- EUR a. E. R. ¹																																						
Bewegungs- und Schutzkosten	10.000,-- EUR a. E. R. ¹																																						
Dekontaminations-/ Entsorgungskosten Erdreich	10.000,-- EUR a. E. R. ¹																																						
Erd-, Pflaster-, Maurer-, Stemmarbeiten	10.000,-- EUR a. E. R. ¹																																						
Feuerlöschkosten	10.000,-- EUR a. E. R. ¹																																						
Kosten für Gerüst, Bergungsarbeiten,	10.000,-- EUR a. E. R. ¹																																						
Luftfrachtkosten	10.000,-- EUR a. E. R. ¹																																						
Schadensuchkosten	5.000,-- EUR a. E. R. ¹																																						
Sonstige Schadenminderungskosten	5.000,-- EUR a. E. R. ¹																																						
Wiederherstellung von Daten	5.000,-- EUR a. E. R. ¹																																						
Bereitstellung eines Provisoriums	10.000,-- EUR a. E. R.																																						
Bruch der transparenten Moduloberfläche	inklusive																																						
Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden	10.000,-- EUR																																						
Deckungsbeginn ab Übergabeprotokoll/Einspeisung	inklusive																																						
Erdbeben bis 25% der VS	max. 100.000 EUR,--																																						
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	25% der VS																																						
Regressverzicht (gem. Klausel 1820)	Inklusive																																						
Sofortiger Reparaturbeginn bei Schäden bis	10.000,-- EUR																																						
Vorsorgeversicherung, (max. 150.000,-- EUR)	50%																																						
Deckungserweiterungen	Baudeckung (gegen Zuschlag mitversicherbar) Montageversicherung (gegen Zuschlag mitversicherbar)																																						

*Im Schadenfall werden die tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen der aufgeführten Entschädigungsgrenzen ersetzt.

¹Gegen Beitragszuschlag können die Versicherungssummen der einzelnen Kostenpositionen auf 20.000,-- EUR (auf Erstes Risiko) verdoppelt werden.

² BAK = Bauartklasse; BAK I - massive Außenwände, harte Dachung; BAK II - Fachwerk, harte Dachung; BAK III – nicht massive Außenwände mit harter Dachung gegen Zuschlag; Andere Bauartklassen nach Absprache!

(C) Aufbau einer solarthermischen Anlage



Solarthermische Anlagen bestehen üblicherweise aus einem Sonnenkollektor (1), einer Regeleinheit (2) mit Pumpe (3) und einem gut gedämmten Solarspeicher (4).

Im Kollektor sammeln besonders beschichtete Kupferbleche (5) die Solarenergie. Unter den Blechen sind Kupferrohre befestigt, durch die eine Wärmeträgerflüssigkeit fließt. Die Regeleinheit mit der Pumpe sorgt dafür, dass die Wärme abtransportiert wird. Im Speicher wird die Wärme dann durch einen Wärmetauscher an das Speicherwasser abgegeben.

So steht das warme Wasser auch nachts oder an Regentagen zur Verfügung.

(D) Besondere Vereinbarungen

Bruchschäden an den Kollektoren

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die Kollektorflächen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen insbesondere durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten gelten bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

Schadensuchkosten

Mitversichert gelten im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme bis max. 5.000,-- EUR auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (sog. Schadensuchkosten)

Deckungsbeginn

Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Betriebsfertigkeit der Anlage (Netzeinspeisung) nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb und Aushändigung des Übergabeprotokolls (Ausnahme: Bei Vereinbarung der Baudeckung oder der Montagedeckung siehe dort)

Unterversicherungsverzicht

Die Versicherungssumme soll gemäß § 5 Nr. 2 ABE 2008 dem Versicherungswert, d.h. dem Neuwert (Listenpreis im Neuzustand) entsprechen. In Abänderung zu § 5 Nr. 3 der ABE 2008 verzichtet der Versicherer jedoch auf den Einwand der Unterversicherung im Schadenfall, sofern diese weder arglistig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet auf den Übergang des Ersatzanspruches, wenn sich der Anspruch gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) richtet. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass der Verursacher den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung erlangt werden kann.

Eigenleistung

Der Versicherungsschutz besteht auch für solche Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert werden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der geltenden Bauvorschriften zu erfolgen.

Erdbeben

In Abänderung zu § 2 Nr. 4e der ABE 2008 leistet der Versicherer bis 25% der Versicherungssumme, höchstens jedoch 100.000 EUR auch für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben oder als deren Folge entstehen.

Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden voraussichtlich EUR 10.000,-- nicht übersteigt.

Die beschädigten, nicht reparierbaren Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

Technologiefortschritt

Abweichend von §7 Nr. 2 c bb) ABE ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache, wenn diese aufgrund des technischen Fortschrittes in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. §7 Nr. 4 b) ABE (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.

Vorsorgeversicherung

Für die während des Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Solarthermischen Anlage gilt ein Vorsorgebetrag von 100 % der Versicherungssumme, maximal 150.000,-- EUR vereinbart. Eingetretene Veränderungen sind innerhalb der ersten 3 Monate des jeweils neuen Versicherungsjahres anzuzeigen.

Dacharbeiten

Erforderliche Arbeiten am Dach infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens an der versicherten solarthermischen Anlage sind im Rahmen der Bewegungs- und Schutzkosten auf Erstes Risiko mitversichert.

Baudeckung

Sofern beantragt, beginnt der Versicherungsschutz für die zu installierenden solarthermischen Anlagen bereits vor deren eigentlichen Inbetriebnahme mit dem Eintreffen der versicherten Sachen am Versicherungsort und der daran anschließenden Montage, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und die Installation innerhalb eines Monats erfolgt.

Für den Einschluss der Baudeckung wird ein einmaliger Zuschlag gemäß Beitragstabelle erhoben. Es gilt die für die Elektronik-Sachversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung, bei Schäden durch Diebstahl 10%, mindestens jedoch der vereinbarte Betrag.

Die Deckung während dieser Bauphase ist bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme auf die Gefahren Feuer, Diebstahl bereits verbauter Teile, Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material (unter Voraussetzung der Mindestsicherungen¹) und Sturm inkl. Hagel beschränkt.

Montagedeckung

Sofern beantragt, gilt das Montagerisiko der solartechnischen Anlage auf Grundlage der Allgemeinen Montageversicherungs-Bedingungen (AMoB) mitversichert, sofern die Installation nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt.

Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an und Verluste von versicherten Sachen, die während der Versicherungsdauer unvorhergesehen und plötzlich eintreten, insbesondere:

- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit und Böswilligkeit, Vorsatz Dritter, Sabotage
- Konstruktions-, Guss- und Materialfehler
- Berechnungs- und Montagefehler
- Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)
- Diebstahl
- Höhere Gewalt (z.B. Sturm, Überschwemmung, Schneelast, Erdbeben)
- Montageunfälle

Nicht versicherte Sachen

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch:

- Kriegsereignisse und Bürgerkriege
- Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe
- Kernenergie
- Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden
- Normaler Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss
- Folge der dauernden Betriebseinflüsse während der Erprobung

Versicherungsdauer

Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach erfolgter Anlieferung am Versicherungsort und Gefahrenübergang auf den Versicherungsnehmer. Die Montagedeckung endet nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb mit der Abnahme der Anlage gemäß Übergabeprotokoll und dem Beginn der Betriebsdeckung, spätestens jedoch nach drei Monaten.

¹ Rundum geschlossenes Gebäude, durch Schloss gesicherte Außentüren, isolierverglaste Fenster oder Gitter

Selbstbeteiligung

Es gelten die zur Elektronikversicherung beantragten Selbstbehalte vereinbart.

Für Anlagen bis zu einem Wert von 12.500 EUR gilt die Selbstbeteiligung als Integralfranchise vereinbart. Kleinschäden bis zur Höhe der Integralfranchise hat der Versicherungsnehmer hierbei selbst zu tragen, bei höheren Schäden wird dagegen keine Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

(E) Erläuterungen zum Versicherungsumfang (ABE)

1. Versicherte Sachen

Solarthermische Anlage zur Wassererwärmung u. Raumheizung

1.1 Versicherte Sachen

- Kollektoren inklusive Absorber (Flach-, Röhrenkollektor und andere)
- Elektronische Regeleinheiten und Temperaturfühler
- Rohrleitungen innerhalb des Solarheizkreislaufes
- Wasserspeicher, Wärmetauscher und Wärmeträgermittel

1.2 Nicht versicherte Sachen

- Wasserführende Leitungen außerhalb des Solarheizkreislaufes
- Heizungsvor- und -rückläufe außerhalb des Solarheizkreislaufes
- Verschleißteile (z.B. Sicherungen, Lichtquellen, Brennerdüsen)

2. Schäden und Gefahren

Alle unvorhergesehen eintretenden Sachschäden an versicherten Sachen, zum Beispiel durch

2.1 Versicherte Schäden

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit
- Überspannung, Kurzschluss und Induktion
- Konstruktions- Material- oder Ausführungsfehler
- Brand, Blitzschlag oder Explosion
- Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung
- Vorsatz Dritter, Sabotage und Vandalismus
- Wasser, Feuchtigkeit, Hochwasser und Überschwemmung
- Höhere Gewalt (Sturm, Schnee, Hagel und sonstige Naturgewalten)

2.2 Ausgeschlossene Schäden

- Vorsatz des Versicherungsnehmers
- Krieg, Kernenergie und Erdbeben
- Verschleiß mit Ausnahme der Folgeschäden
- Betriebsbedingte Abnutzung, Korrosion, Ablagerungen
- Vorhandene Mängel und Garantieschäden

3. Ersatzleistung im Schadenfall

3.1 Teilschaden

- Wiederinstandsetzung: Anfallende Reparaturkosten inkl. Arbeitslohn, Material- und Versandkosten, Fahrtkosten
- Keine Wiederinstandsetzung: Zeitwertentschädigung

3.2 Totalschaden

- Wiederbeschaffung: Neuwertentschädigung
- Keine Wiederbeschaffung: Zeitwertentschädigung